

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	22.02.2018	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	06.03.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Neuaufstellung der Erhaltungssatzung Altstadt gem. § 172 (1) Nr. 1 BauGB - Stadtbezirk Mitte - - Aufstellungsbeschluss	
Betroffene Produktgruppe 11 09 02 Teilräumliche Planung und 11 10 03 Maßnahme Denkmalschutz und Stadtgestaltung Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen	
Schaffung von Satzungsrecht, Aufstellungsbeschluss Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan	
keine	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) StEA 28.06.2016 – Druck-Sach-Nr 3296/2014-2020 und ergänzende Nachtragsvorlage Druck-Sach-Nr 3296/2014-2020/1	
Beschlussvorschlag: <ol style="list-style-type: none">1. Die Erhaltungssatzung Altstadt wird gemäß § 172 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufgestellt. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die in der Anlage beigefügte eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Darstellung des Geltungsbereichs öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung der Erhaltungssatzung unter Einbeziehung der in Arbeit befindlichen Gestaltungssatzung für die Altstadt erfolgt.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diesen Beschluss sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Bielefeld zu erwarten. Die Inhalte zur Überarbeitung sind bereits im Zusammenhang mit der Bestandsanalyse für die „Gestaltungssatzung Altstadt“ erfolgt, für die ein externes Planungsbüro einen Auftrag erhalten hat. Ein entsprechender Dreiecksvertrag mit der Stadt, dem Investor und dem externen Planungsbüro wurde abgeschlossen. Eine Auftragsweiterung ist damit nicht verbunden.

Begründung zum Beschlussvorschlag:**Bisherige Beschlusslage:**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 28.06.2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst (Druck-Sach.-Nr.: 3296/2014-2020 mit Nachtragsvorlage):

1. *Den in der Vorlage formulierten Leitziele und Leitsätzen für die Gestaltungssatzung der Bielefelder Altstadt wird zugestimmt.*
2. *Die in der BV - Mitte präsentierte Konzeption ist der Kaufmannschaft und der Öffentlichkeit vorzustellen.*

Bisheriges Verfahren und gewonnene Erkenntnisse:

Die Leitziele und Leitsätze für die Gestaltungssatzung wurden im Rahmen der Beteiligung der Kaufmannschaft und der Öffentlichkeit vorgestellt und im Wesentlichen akzeptiert und unterstützt. Wie in der o.g. Vorlage ausgeführt, hat die Verwaltung zwischenzeitlich geprüft, ob die erforderliche Überarbeitung und Konkretisierung der bestehenden Erhaltungssatzung durch eine Einbindung in die Gestaltungssatzung erfolgen kann. Die Verwaltung ist nun in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einbindung und Zusammenführung der beiden Satzungen fachlich sinnvoll und praxisorientiert ist. Zudem hat sich gezeigt, dass sich die Gestaltungsziele überwiegend direkt aus den konkretisierten Zielen der Erhaltungssatzung ableiten, so dass auch ein inhaltlicher direkter kausaler Zusammenhang besteht. Damit können die Ziele der beiden Satzungen zusammengeführt werden und tragen so zu einer höheren Rechtssicherheit und -klarheit bei.

Mit der Rechtskraft der neuen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wird die ältere Erhaltungssatzung aufgehoben.

Um bis zum abschließenden Satzungsbeschluss die Möglichkeit zu erlangen, die Planungssicherungsinstrumente (insbesondere Zurückstellung nach § 15 BauGB) in Anspruch nehmen zu können, soll mit diesem Beschluss hierfür die formale Voraussetzung geschaffen werden.

Örtliche Gegebenheiten:

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem der alten (bestehenden) Erhaltungssatzung sowie der in Arbeit befindlichen Gestaltungssatzung und ist dieser Vorlage beigelegt.

Planungsziel

Das bisherige Planungsziel mit der Erarbeitung einer rechtsicheren Ortssatzung zur gestalterischen Steuerung von Bauvorhaben unter Beachtung der in der bestehenden Erhaltungssatzung formulierten Gesamtziele für die Altstadt bleibt bestehen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Geltungsbereich

für die Neuaufstellung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Altstadt
(ohne Maßstab)

